

Az.: 2 B 85/15.NC  
NC 15 L 841/14

Beglaubigte  
Abschrift



## **SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT**

### **Beschluss**

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

- Antragsteller -  
- Beschwerdeführer -

prozessbevollmächtigt:

gegen

die Technische Universität Dresden  
vertreten durch den Rektor  
dieser vertreten durch das Justitiariat  
Mommsenstraße 13, 01069 Dresden

- Antragsgegnerin -  
- Beschwerdegegnerin -

wegen

Psychologie (Bachelor) 1. FS, WS 2014/15; Antrag nach § 123 VwGO,  
hier: Beschwerde

hat der 2. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vizepräsidenten des Obergerverwaltungsgerichts Dr. Grünberg, die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Hahn und die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Dr. Henke

am 7. Juli 2015

### **beschlossen:**

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Dresden vom 12. Januar 2015 - NC 15 L 841/14 - wird zurückgewiesen.

Der Antragsteller trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren wird auf 5.000,00 € festgesetzt.

### **Gründe**

- 1 Der Antragsteller begehrt einen Studienplatz im Fach Psychologie (Bachelor) im 1. Fachsemester nach den Rechtsverhältnissen des Wintersemesters 2014/2015 an der Universität Dresden. Mit dem angegriffenen Beschluss hat das Verwaltungsgericht den Antrag abgelehnt. Das Verwaltungsgericht geht davon aus, dass die in der Sächsischen Zulassungszahlenverordnung 2014/2015 festgesetzte Zulassungszahl von 120 Studienplätzen (Anlage 1 zu § 2 Abs. 1, 2 SächsZZVO 2014/2015) keinen Bedenken begegnet. Das unbereinigte Lehrangebot der Lehreinheit Psychologie betrage 637,59 Lehrveranstaltungsstunden (LVS); hiervon seien Dienstleistungen für nicht zugeordnete Studiengänge in Höhe von 125,81 LVS in Abzug zu bringen. Das jährliche bereinigte Lehrangebot betrage damit 511,78 LVS. Der Curricularnormwert für den Studiengang Psychologie (Bachelor) betrage laut Kapazitätsberechnung anhand der zugrunde gelegten Lehrveranstaltungen 2,3104 bei einem Curricularanteil der Lehreinheit Psychologie von 2,1442. Unter Berücksichtigung der von der Antragsgegnerin festgesetzten Anteilsquote von 0,47 für den Bachelorstudiengang und von insgesamt 0,54 für die drei Masterstudiengänge betrage der gewichtete Curricularanteil der Lehreinheit für den Studiengang Psychologie (Bachelor) 2,1807. Hieraus ergebe sich eine Studienanfängerzahl von 110,3 vor Schwund und unter Berücksichtigung eines Schwundausgleichs in Höhe von 0,9639 eine Studienanfängerzahl von 114,43. Diese werde durch die festgesetzte Anzahl von

120 Studienplätzen und die tatsächliche Belegung mit 127 immatrikulierten Studenten überschritten, so dass die Ausbildungskapazität erschöpft sei.

- 2 Mit seiner Beschwerde macht der Antragsteller geltend, das Verwaltungsgericht habe sein rechtliches Gehör verletzt, da ihm trotz entsprechender Bitte weder der Stellenplan noch die einschlägigen Arbeitsverträge übersandt worden seien und ihm eine Stellungnahme hierzu nicht möglich gewesen sei. Die Deputatsminderung für Prof. Dr. H.... in Höhe von zwei LVS wegen seiner Tätigkeit in der Institutsambulanz und Tagesklinik sei rechtswidrig. Für die importierenden Studiengänge bedürfe es entgegen der Auffassung des Verwaltungsgerichts eines gesetzlich festgelegten Curricularnorm-wertes; da ein solcher fehle, könnten die Dienstleistungsexporte aus der Lehreinheit Psychologie nicht kapazitätsmindernd berücksichtigt werden. Das Verwaltungsgericht habe zu Unrecht angenommen, dass die (importierenden) Diplom-Studiengänge Maschinenbau, Werkstoffwissenschaften und Verfahrenstechnik nicht auslaufen. Auch der Dienstleistungsexport von zusätzlichen zwei LVS in den Studiengang Höheres Lehramt an berufsbildenden Schulen (Staatsexamen) sei nicht gerechtfertigt. Schließlich liege für den zugeordneten Master-Studiengang Psychologie - Cognitive-Affective Neuroscience (CAN) keine amtlich bekanntgemachte Studienordnung vor. Diesem Einwand sei das Verwaltungsgericht nicht nachgegangen.
- 3 Die Antragsgegnerin ist der Beschwerde entgegengetreten.
- 4 Der Senat hat die Beteiligten mit Schreiben vom 13. April 2015 auf die beabsichtigte Änderung seiner Rechtsprechung zur Streitwertfestsetzung in hochschulzulassungsrechtlichen Eilverfahren hingewiesen.
- 5 Die zulässige Beschwerde des Antragstellers hat keinen Erfolg.
- 6 Die vom Antragsteller in seinem Beschwerdeschriftsatz dargelegten Gründe, auf deren Prüfung der Senat nach § 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO auch in Hochschulzulassungsverfahren grundsätzlich beschränkt ist (vgl. Senatsbeschl. v. 9. September 2009, SächsVBl. 2009, 290, 291), führen nicht zu einer Änderung des angegriffenen Beschlusses.

- 7 1. Der Senat hat bereits Zweifel, ob der mit der Beschwerde gerügte Gehörsverstoß im erstinstanzlichen Verfahren vorliegt. Der Antragsteller hatte dort mit Schriftsatz vom 7. Januar 2015 im Rahmen von Ausführungen zum Dienstleistungsexport für den Studiengang Biologie (Bachelor) Zweifel hinsichtlich der ordnungsgemäßen Zuordnung von Herrn Dr. R..... zur Lehreinheit Psychologie vorgebracht und insoweit um „Übersendung des Stellenplans und der einschlägigen Arbeitsverträge“ gebeten. Das Verwaltungsgericht hat - ohne hierauf einzugehen - in seinem ablehnenden Beschluss ausgeführt (vgl. BA S. 9 letzter Absatz), das Vorbringen der Antragstellerseite sei nicht nachvollziehbar; Herr Dr. R..... sei als Beauftragter der Professur „Methoden der Psychologie“ verantwortlich für das Modul BIO-BA 1100 (Biostatistik für Biologen). Er sei Diplom-Mathematiker und lehre dementsprechend in den Psychologiestudiengängen Fächer aus dem Bereich der Statistik. Das Verwaltungsgericht hat damit das Vorbringen des Antragstellers in der Sache zur Kenntnis genommen, jedoch eine andere Rechtsauffassung vertreten.
- 8 Soweit das Verwaltungsgericht an anderer Stelle (vgl. BA S. 4 letzter Absatz) Ausführungen zur Stellensituation in der Lehreinheit Psychologie unter Bezugnahme auf eine von der Antragsgegnerin übersandte detaillierte Aufstellung der einzelnen Professuren macht, beziehen sich diese ersichtlich nicht auf die vom Antragsteller (allein) angesprochene Frage der Zuordnung von Herrn Dr. R....., sondern auf das Vorbringen anderer Antragsteller (vgl. hierzu auch S. 2 erster Absatz der Beschwerdebegründung vom 4. Februar 2015); der Antragsteller selbst hatte diese Fragestellung im verwaltungsgerichtlichen Verfahren nicht angesprochen. Eine Verpflichtung des Verwaltungsgerichts, in anderen Verfahren übersandte Unterlagen an den Antragsteller zu übersenden, besteht indessen ebenso wenig, wie die Verpflichtung, dem Antragsteller das Vorbringen anderer Antragsteller vorab zur Kenntnis zu geben. Ein Gehörsverstoß erscheint deshalb fernliegend.
- 9 Selbst bei abweichender Bewertung wäre ein Gehörsverstoß indessen geheilt, da der Antragsteller im Beschwerdeverfahren hinreichend Gelegenheit hatte, seine Einwände vorzubringen (vgl. Kopp/Schenke, VwGO, 19. Aufl., § 108 Rn. 29, § 138 Rn. 18). Das Oberverwaltungsgericht prüft im Rahmen des § 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO die Rechtssache im gleichen Umfang wie das Verwaltungsgericht, weshalb der Antragsteller mit seinem Vorbringen auch im Beschwerdeverfahren noch hätte gehört

werden können. Vor diesem Hintergrund hätte der Antragsteller sich nicht darauf beschränken dürfen, nur eine Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör zu rügen. Er hätte darüber hinaus auch die entsprechenden Ausführungen der erstinstanzlichen Entscheidung angreifen und hierzu ggfs. Akteneinsicht in ihm bisher nicht übersandte Unterlagen nehmen müssen (vgl. BayVGh, Beschl. v. 10. August 2011 - 6 CS 11.1338 -, juris; OVG NRW, Beschl. v. 10. Januar 2013 - 1 B 1217/12 -, juris). In seiner Beschwerdebegründung hat der Antragsteller jedoch weder Akteneinsicht begehrt, noch die Begründung des Verwaltungsgerichts (BA S. 4 und S. 9) in der Sache angegriffen. Er hat damit die prozessuale Gelegenheit, sich im Beschwerdeverfahren Gehör zu verschaffen, nicht genutzt und kann sich nicht mehr auf einen - unterstellten - Gehörsverstoß durch das Verwaltungsgericht berufen (vgl. BayVGh, Beschl. v. 10. August 2011 - 6 CS 11.1338 -, a. a. O. Rn. 10).

- 10 2. Die vom Verwaltungsgericht gebilligte Deputatsverminderung für Prof. Dr. H.... in Höhe von zwei LVS wegen seiner Funktion als Leiter der privatrechtlich organisierten Institutsambulanz und Tagesklinik des Instituts für Klinische, Diagnostische und Differentielle Psychologie begegnet dagegen rechtlichen Bedenken. Die Deputatsermäßigung nach § 8 Abs. 5 DAVOHS setzt eine sonstige dienstliche Aufgabe und Funktion voraus, die für die Lehrperson zu einer übermäßigen Belastung führt. Die Dienstaufgaben der Hochschullehrer sind zunächst in § 67 Abs. 1 bis 4 SächsHSFG allgemein sowie im Einzelnen („insbesondere“) geregelt. Nach § 67 Abs. 5 SächsHSFG richten sich Art und Umfang der von einem Hochschullehrer wahrzunehmenden Aufgaben unter Beachtung der Absätze 1 bis 4 nach der Ausgestaltung seines Dienstverhältnisses und der Funktionsbeschreibung seiner Stelle. Bei der Leitung der Institutsambulanz und Tagesklinik handelt es sich nicht um eine von § 67 Abs. 1 bis 4 SächsHSFG explizit erfasste Tätigkeit. Sie kann gleichwohl eine Dienstaufgabe darstellen, wenn sich dies aus der Ausgestaltung des Dienstverhältnisses und der Stellenbeschreibung ergibt. Nach der von der Antragsgegnerin vorgelegten Ausschreibung der W3-Professur für Behaviorale Psychotherapie, die Prof. Dr. H.... innehat, gehört zu der Stellenbeschreibung die Leitung der Institutsambulanz und Tagesklinik IAP-TUD GmbH. Damit ist diese - neben der für Professoren geltenden Lehrverpflichtung - eine Dienstaufgabe i. S. v. § 67 SächsHSFG. Aus diesem Umstand ergibt sich indessen zugleich, dass die Leitungsfunktion - die nach der Stellenbeschreibung regulärer Bestandteil des

Dienstverhältnisses ist - keine übermäßige Belastung i. S. v. § 8 Abs. 5 DAVOHS darstellen kann. Denn diese Bestimmung dient dazu, nicht erfasste besondere Belastungen abzugelten, nicht aber Belastungen, die Bestandteil des Dienstverhältnisses sind. Für diesen Fall stellt § 67 Abs. 5, § 16 Abs. 2 SächsHSFG i. V. m. § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 DAVOHS die Möglichkeit bereit, im Rahmen der Ausgestaltung des Dienstverhältnisses die Höhe der Lehrverpflichtung mit Rücksicht auf die Funktion als Leiter der IAP-TUD GmbH entsprechend anzupassen. Da die Antragsgegnerin von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat, war die auf § 8 Abs. 5 DAVOHS gestützte Deputatsminderung in Höhe von zwei LVS rechtswidrig. Dieser Umstand wirkt sich gleichwohl nicht zugunsten des Antragstellers aus, da eine Erhöhung des Lehrangebots um zwei LVS - unter Zugrundelegung der Berechnung des Verwaltungsgerichts im Übrigen - zu einer Studienanfängerzahl von 111,2 vor Schwund und 115,32 nach Schwund führt, die immer noch unterhalb der festgesetzten Kapazität von 120 Plätzen liegt.

- 11 3. Entgegen dem Beschwerdevorbringen bedurfte es für eine Berücksichtigung des Dienstleistungsexports keines durch oder aufgrund eines Gesetzes festgelegten Curricularnormwertes für die importierenden Studiengänge. Das Verwaltungsgericht hat hierzu unter Bezugnahme auf die Rechtsprechung des OVG Nordrhein-Westfalen (Beschl. v. 13. März 2012 - 13 B 26/12 -, juris) festgestellt, dass die Bestimmungen der §§ 5 ff. KapVO eine derartige Normierung für die aufnehmenden Studiengänge nicht vorsehen; der den Begriff Curricularnormwert enthaltende § 6 KapVO beziehe sich nicht auf die nachfragenden Studiengänge, sondern betreffe den Ausbildungsaufwand des Studiengangs, für den Studienplätze festzusetzen sind. Dem ist zuzustimmen. Der Senat verweist ergänzend auf seine Ausführungen im Beschluss vom 20. Juni 2013 - NC 2 B 248/13 -, juris Rn. 19, an denen er festhält:

„ ... Mit dieser Argumentation setzt sich die Beschwerde nicht auseinander. Gleiches gilt für die Rüge, die Berücksichtigung eines Dienstleistungsbedarfs setze voraus, dass Anrechnungsfaktor und Gruppengröße in der Studienordnung des nachfragenden Studiengangs normiert seien. Das Verwaltungsgericht hat diese Ansicht unter Verweis auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts abgelehnt, wonach der Gesetzgeber zwar selbst regeln müsse, ob und unter welchen Voraussetzungen das Zulassungsrecht von Studienbewerbern einschränkbar sei, er indessen die damit nur mittelbar verbundenen weiteren Einzelentscheidungen im Zusammenhang mit der Ermittlung der vorhandenen Kapazitäten auch anderen überlassen könne, solange eine

erschöpfende Nutzung sichergestellt sei (BVerfG, Beschl. v. 3. Juni 1980 - 1 BvR 967/78 -, juris, Rn. 45 ff.). Die Beschwerde verhält sich hierzu nicht.“

- 12 4. Die Rüge, das Verwaltungsgericht habe zu Unrecht den Dienstleistungsexport in die auslaufenden Diplom-Studiengänge Maschinenbau, Werkstoffwissenschaften und Verfahrenstechnik mit berücksichtigt, geht fehl. Das Verwaltungsgericht hat die genannten Studiengänge - der Kapazitätsberechnung der Antragsgegnerin folgend - zu Recht als Dienstleistungen nachfragende Studiengänge mit berücksichtigt, da sie entgegen der Auffassung der Beschwerde nicht auslaufend sind. Dies ergibt sich sowohl aus der mit der Beschwerdebegründung vorgelegten Übersicht über angebotene Studiengänge der Fakultät Maschinenwesen, wie auch aus den von der Antragsgegnerin vorgelegten Einzelübersichten zu den betreffenden Studiengängen. Hiernach werden die drei Diplom-Studiengänge weiterhin angeboten; auslaufend sind lediglich einige Studienrichtungen (Vertiefungen) innerhalb der genannten Studiengänge. Der Diplom-Studiengang Verfahrenstechnik wird als Diplom-Studiengang Verfahrenstechnik und Naturstofftechnik fortgeführt. Auf die von der Antragsgegnerin aufgeworfene Frage, ob die Einrechnung eines Dienstleistungsexports für auslaufende Studiengänge grundsätzlich zulässig ist, kommt es deshalb vorliegend nicht an.
- 13 5. Der Dienstleistungsexport von zwei LVS in den Studiengang Höheres Lehramt an berufsbildenden Schulen (Staatsexamen) im Modul EGS-SEBS-1 begegnet ebenfalls keinen Bedenken. Nach der Modulbeschreibung, die Bestandteil der Studienordnung für den Studiengang Höheres Lehramt an berufsbildenden Schulen ist, umfasst das Modul Vorlesungen und Seminare in einem Umfang von mindestens zwei Semesterwochenstunden (SWS). Dem Umstand, dass es sich um ein Wahlpflichtmodul handelt, bei dem die Studierenden zwischen einer Vertiefung im Fach Psychologie oder im Fach Berufspädagogik wählen können, wurde dadurch Rechnung getragen, dass das Seminar nur mit einem Anteil von 50 % einbezogen wurde (vgl. die Übersicht über die Dienstleistungen der Lehreinheit als Anlage zur Kapazitätsberechnung). Diese Verfahrensweise begegnet keinen rechtlichen Bedenken.
- 14 6. Schließlich verhilft auch der Einwand, für den zugeordneten Master-Studiengang Psychologie - Cognitive-Affective Neuroscience (CAN) liege keine amtlich

bekanntgemachte Studienordnung vor, der Beschwerde nicht zum Erfolg. Für den Studiengang liegt eine Studienordnung vor, die vom nach § 13 Abs. 4 SächsHSFG zuständigen Fakultätsrat am 16. Juli 2014 beschlossen und nach dem Vorbringen der Antragsgegnerin vom Rektorat am 25. November 2014 mit Auflagen genehmigt wurde. Laut weiterem Vorbringen der Antragsgegnerin soll die amtliche Bekanntmachung zeitnah erfolgen, sobald die Auflagen umgesetzt worden sind; der Studiengang laufe bereits seit dem Wintersemester 2013/2014; für ihn seien in der Zulassungszahlenverordnung Zulassungszahlen festgesetzt. Es bedarf vorliegend keiner Entscheidung, ob die Anteilsquotenbestimmung nach § 12 Abs. 1 KapVO, die die Aufnahmekapazität eines der Lehreinheit zugeordneten Studiengangs im Verhältnis zur Summe der Aufnahmekapazitäten aller der Lehreinheit zugeordneten Studiengänge darstellt, das Vorliegen einer amtlich bekannt gemachten Studienordnung voraussetzt oder ob - wie vorliegend gegeben - die Beschlussfassung durch das zuständige Gremium der Antragsgegnerin - ausreicht. Der Senat neigt zu der Auffassung, dass ausreichend für die Bestimmung einer Anteilsquote nach § 12 Abs. 1 KapVO die wirksame Einrichtung des betreffenden Studiengangs durch die Hochschule sein dürfte (vgl. § 32 Abs. 4 SächsHSFG). Hierauf kommt es indessen nicht entscheidungserheblich an: Denn selbst wenn die von der Antragsgegnerin vorgenommene Bestimmung der Anteilsquote für den Master-Studiengang CAN keinen rechtlichen Bestand haben sollte, ist nicht ersichtlich, weshalb die auf diesen Studiengang entfallenden Studienplätze notwendigerweise dem Bachelorstudiengang Psychologie und nicht den beiden weiteren der Lehreinheit ebenfalls zugeordneten Masterstudiengängen zugute kommen sollte.

- 15 Die Kostenentscheidung für das Beschwerdeverfahren folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.
- 16 Die Streitwertfestsetzung ergibt sich aus § 63 Abs. 2 Satz 1, § 47 Abs. 1, § 53 Abs. 2 Nr. 1 und § 52 Abs. 1, 2 GKG. Hiernach ist der Streitwert nach der sich aus dem Antrag ergebenden Bedeutung der Sache für den Antragsteller zu bestimmen; bietet der Sach- und Streitstand für die Bemessung des Streitwerts keine genügenden Anhaltspunkte, ist der Auffangwert von 5.000,- € festzusetzen. Nach Ziffer 18.1 der Empfehlung des Streitwertkataloges für die Verwaltungsgerichtsbarkeit 2013 (abgedruckt in der Beilage 2/2013 zu NVwZ Heft 23/2013, S. 57-68) ist bei

Streitigkeiten, welche die Zulassung zum Hochschulstudium betreffen, die Zugrundelegung des Auffangwertes angemessen.

- 17 Der Senat schließt sich dieser Empfehlung nunmehr auch für das hochschulzulassungsrechtliche Eilverfahren ausdrücklich an (vgl. für das hochschulzulassungsrechtliche Klageverfahren bereits die Senatsbeschlüsse vom 28. Januar 2015 - NC 2 E 106/13 - und - NC 2 E 116/14 -, beide juris) und hält an seiner hiervon abweichenden bisherigen Rechtsprechung (vgl. Senatsbeschl. v. 13. Juli 2005 - NC 2 E 86/05 -, NVwZ-RR 2006, 219) nicht mehr fest. Die vom Senat nunmehr vertretene Auffassung wird von der Mehrheit der Oberverwaltungsgerichte geteilt (vgl. etwa die Übersicht bei Zimmerling/Brehm, Hochschulkapazitätsrecht, Bd. 1, 2011, Rn. 353 ff. sowie im Aufsatz derselben Autoren in NVwZ-Extra 9/2014, 1, 14).
- 18 Für sie sprechen folgende Erwägungen: Für die Bemessung des Streitwerts nach der sich aus dem Antrag ergebenden Bedeutung der Sache bietet der Sach- und Streitstand in hochschulzulassungsrechtlichen Streitigkeiten keine hinreichenden Anhaltspunkte, auf die vernünftigerweise abgestellt werden könnte. Solche werden auch von den Beteiligten nicht geltend gemacht. Für diesen Fall ordnet § 52 Abs. 2 GKG die Zugrundelegung des Auffangwertes an. Hierbei handelt es sich nicht um einen Regelwert, sondern um einen fiktiven Streitwert, der als solcher eine starre Größe darstellt (vgl. Hartmann, Kostengesetze, 40. Aufl., § 52 GKG Rn. 21 f.). Der Betrag von 5.000,- € erscheint nicht überhöht, da die Bedeutung der Zulassung zu einem Studium die hierdurch dem Studienbewerber mittelbar eingeräumten Erwerbschancen in den Blick nehmen muss. Diese werden durch den Abschluss eines Studiums gleich welcher Fachrichtung erhöht, da eine akademische Ausbildung in aller Regel mit einem überdurchschnittlichen Einkommen und einem deutlich geringeren Risiko der Erwerbslosigkeit verbunden ist. Andererseits erscheint der Betrag auch nicht als zu niedrig, da die Realisierung der mit der Zulassung zum Studium eingeräumten Chancen vom konkreten Studienverlauf und anderen Unwägbarkeiten abhängt (vgl. OVG NRW, Beschl. v. 3. März 2009 - 13 C 264/08 -, juris Rn. 32 und VGH BW, Urt. v. 20. November 2013 - NC 9 S 1108/12 -, juris Rn. 113). Die Bemessung steht deshalb auch im Einklang mit der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG, Beschl. v. 17. September 2013 - 1 BvR 1278.13 -, juris), wonach die Höhe der Kosten nicht außer Verhältnis zum wirtschaftlichen Wert der Sache für den

Beteiligten stehen dürfe. Der Senat weist im Übrigen darauf hin, dass die zitierte Entscheidung zur Frage der Kostenverteilung ergangen ist und keine Aussage zur Streitwertbemessung trifft.

- 19 Für die Annahme eines Streitwerts von 5.000,- € spricht weiter, dass damit zum einen eine vertretbare Relation zu dem Streitwert eines Verfahrens auf Zulassung zu einer einzelnen Lehrveranstaltung gewahrt bleibt, der in Ziffer 18.2 des Streitwertkatalogs mit 2.500,- € angenommen wird (vgl. OVG NRW, Beschl. v. 3. März 2009 - 13 C 264/08 -, a. a. O. Rn. 44). Zum anderen bleibt die Relation zu dem Streitwert eines Verfahrens betreffend die Zwischenprüfung gewahrt, der in Ziffer 18.3 des Streitwertkatalogs wie bei der Zulassung zum Studium selbst mit dem Auffangwert beziffert wird.
- 20 Eine unzumutbare Beeinträchtigung des Zugangs zu den Gerichten ist damit für den Antragsteller nicht verbunden. Für die Abfederung sozialer Härten sieht der Senat das geltende Prozesskostenhilferecht als ausreichend an (vgl. auch BVerfG, Beschl. v. 10. August 2001, 2 BvR 569/01 - juris Rn. 18). Anträge auf Prozesskostenhilfe sind in hochschulzulassungsrechtlichen Verfahren bei nachgewiesener Bedürftigkeit in der Regel erfolgreich (vgl. BVerwG, Beschl. v. 2. Mai 1985 - 7 C 37.83 -, juris Rn. 6). Dass im Falle des Unterliegens durch den Studienbewerber die Kosten der beklagten Hochschule zu tragen sind, entspricht der Systematik des Prozesskostenhilferechts. Zudem ist es Sache des Studienbewerbers zu entscheiden, gegen wie viele Universitäten er eine Studienplatzklage anhängig macht, und das verbleibende Kostenrisiko zu begrenzen.
- 21 Die vom Senat für seine vormalige Rechtsprechung herangezogene Begründung, die Besonderheiten des Hochschulzulassungsrechts, insbesondere die mehrfache Antragstellung zur Erhöhung der Erfolgchancen, rechtfertigten eine abweichende Streitwertfestsetzung, hält einer Überprüfung dagegen nicht stand. Denn nach der Systematik der §§ 52, 53 GKG ist jeweils der Streitwert des einzelnen Verfahrens zu bewerten, das auf die Zuteilung eines Studienplatzes gerichtet ist. Hieran ändert nichts, dass der Studienbewerber jeweils nur einen einzigen Studienplatz annehmen kann. Dass ein Studienbewerber mehrere verwaltungsgerichtliche Verfahren anstrengt, um letztendlich einen Studienplatz zu erhalten, kann deshalb für die

Streitwertbemessung im Rahmen des einzelnen Verfahrens - unabhängig von der Studienrichtung - kein Kriterium sein (vgl. OVG NRW, Beschl. v. 3. März 2009 - 13 C 264/08 -, a. a. O. Rn. 41; VG Leipzig, Beschl. v. 7. Juli 2011 - NC 2 K 400/09 -, juris Rn. 92).

- 22 Eine Reduzierung des hiernach im Hauptsacheverfahren anzusetzenden Streitwerts von 5.000,- € für das Verfahren nach § 123 VwGO auf vorläufige Zulassung zum Studium ist nicht angezeigt. Der Senat hält insoweit an seiner bisherigen Rechtsprechung fest, wonach angesichts der faktischen Vorwegnahme der Hauptsache nach der Systematik von Ziffer 1.5 des Streitwertkatalogs eine Reduzierung des Betrags nicht in Betracht kommt. Auch dies entspricht der überwiegenden Praxis der obergerichtlichen Rechtsprechung (vgl. die Übersicht in OVG NRW, Beschl. v. 3. März 2009 - 13 C 264/08 -, a. a. O. Rn. 34).
- 23 Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:  
Grünberg

Hahn

Henke

*Die Übereinstimmung der Abschrift  
mit der Urschrift wird beglaubigt.*

*Bautzen, den  
Sächsisches Obergerverwaltungsgericht*

*Gentsch  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle*